jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/6/20 90/02/0021

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.06.1990

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
40/01 Verwaltungsverfahren
90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

AVG §38;
StVO 1960 §5 Abs1 idF 1986/105;
VwRallg;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/05/15 89/02/0068 5

Stammrechtssatz

Der Umstand, daß sich im gerichtlichen Strafverfahren keine Anhaltspunkte für eine Alkoholisierung ergeben haben, steht der im Verwaltungsstrafverfahren ausgesprochenen Verurteilung wegen Übertretung nach § 5 Abs 1 StVO nicht entgegen

(Hinweis E 13.3.1985, 84/03/0158, 0177).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990020021.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at